



Richtlinie für die Vergabe von Stipendien für Medizinstudierende im EWR-Ausland ab dem 1. Semester

Präambel

Wie viele andere Kommunen im ländlichen Raum steht auch der Ostalbkreis vor der Herausforderung, die ambulante ärztliche Versorgung der Bewohner des Landkreises sicherzustellen. Die Wiederbesetzung von (haus-)ärztlichen Praxen wird zunehmend schwieriger, besonders im ländlichen Raum. Die Anzahl der freien Arztsitze im hausärztlichen Bereich ist in den letzten Jahren gestiegen, sodass Stand Juli 2025 im Ostalbkreis insgesamt 37,5 Arztsitze vakant sind. Ein Großteil der niedergelassenen Ärzte im Ostalbkreis, vor allem im Bereich der Allgemeinmedizin, werden in den kommenden Jahren in den Ruhestand eintreten, wobei die Praxisnachfolge oft ungeklärt ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Ostalbkreis ein großes Interesse daran, Medizinstudierende während des Studiums dafür zu gewinnen, während oder nach Abschluss des Studiums sowie im Rahmen der Weiterbildung, in offenen Planungsbereichen im Ostalbkreis tätig zu werden und für die Niederlassung als Arzt im ländlichen Raum zu begeistern. Medizinstudierende, die eine vertragshausärztliche Tätigkeit im Ostalbkreis anstreben, sollen durch das Stipendium während ihres Studienverlaufes unterstützt werden.

Der Ostalbkreis hat durch Beschlüsse des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Kreistags vom 05.10.2021 und 17.03.2025 entschieden, mit der Initialisierung beziehungsweise Anpassung und Fortsetzung des Stipendienprogramms Anreize für die Niederlassung von Allgemeinmedizinern zu installieren, um dadurch die medizinische Versorgung im Ostalbkreis zu stärken.

Das nachstehende Stipendienprogramm ist eine Maßnahme, um dem Ärztemangel im Ostalbkreis entgegenzuwirken. Ziel ist es, einen Beitrag zur flächendeckenden ambulanten hausärztlichen Versorgung im Ostalbkreis zu leisten und Anreize zu schaffen, Medizinstudierende im Ostalbkreis über die Zeit des Studiums hinweg zu halten oder für den Ostalbkreis neu zu gewinnen.

Die nachstehenden Regelungen bilden die Grundlage für den Abschluss individueller öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen dem Ostalbkreis und den Stipendiatinnen/Stipendiaten.

§ 1 Mögliche Förderung

Der Ostalbkreis stellt drei Möglichkeiten der Unterstützung von Studierenden der Medizin in unterschiedlichen Abschnitten zur Verfügung.

Für Medizinstudierende stehen folgende Arten des Stipendiums zur Verfügung:

- a) Stipendium ab dem 5. Semester:
500,00 € pro Monat für maximal 6 Semester
- b) Stipendium für Studiengebühren im EWR-Ausland ab dem 1. Semester:
nur bei Studium im Ausland, dann werden Semestergebühren bis maximal 4.000,00 € pro Semester für maximal 12 Semester übernommen
- c) Stipendium für das Praktische Jahr im Ostalbkreis:
1.000,00 € für maximal 12 Monate

Eine gleichzeitige Förderung durch mehrere Stipendienprogramme des Ostalbkreises nach diesen oder anderen Richtlinien zur Vergabe von Medizin-Stipendien ist ausgeschlossen. Eine Förderung in aufeinanderfolgenden Ausbildungsabschnitten ist grundsätzlich nur in folgendem Fall zulässig: Kombination des Stipendiums für Medizinstudierende ab dem 5. Semester mit dem Stipendium für das Praktische Jahr. In diesem Fall ist eine Überschneidung der Förderzeiträume ausgeschlossen. Die Verpflichtungszeiten zur vertragsärztlichen Tätigkeit nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung im Ostalbkreis addieren sich entsprechend der jeweiligen Förderdauer.

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben die Möglichkeit, während des Studiums Mentoren/Mentorinnen (ärztlich und organisatorisch) vermittelt zu bekommen, die mit diesen auf freiwilliger Basis im Rahmen des Studiums, der fachärztlichen Weiterbildung und in Phasen des Berufseinstiegs in Kontakt bleiben, sie fördern und unterstützen.

Des Weiteren können die Stipendiatinnen/Stipendiaten zum Beispiel bei der Wohnungssuche im Ostalbkreis Unterstützung durch die Servicestelle Ärztliche Versorgung erhalten, an zahlreichen Fortbildungsprogrammen teilnehmen und eine strukturierte Facharztausbildung in den Kliniken Ostalbkreis absollieren. Auch stehen für die Stipendiatinnen/Stipendiaten feste Ansprechpartner an der zuständigen Stelle des Landratsamt Ostalbkreis und im Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin im Ostalbkreis zur Verfügung.

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf b) Stipendium für Studiengebühren im EWR-Ausland ab dem 1. Semester.

§ 2 Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Studierende des Studiengangs Humanmedizin, die an einer Universität oder an einer Hochschule in einem Mitgliedsland der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein (dem europäischen Wirtschaftsraum EWR) oder in der Schweiz eingeschrieben sind und deren Approbation in Deutschland ohne weitere Bedingungen anerkannt wird.

§ 3 Art und Umfang der Zuwendung

Der Ostalbkreis fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie, Studierende der Humanmedizin, welche ihr Studium im Ausland absolvieren und an die dortige medizinische Hochschule bzw. Universität Studiengebühren bezahlen müssen, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, bereits ab dem 1. Semester. Ein späterer Einstieg ins Stipendienprogramm als zum 1. Semester ist möglich; in diesem Fall verkürzt sich die Verpflichtungsdauer nach § 5 Abs. 5 anteilig entsprechend der tatsächlichen Förderdauer. Der Ostalbkreis unterstützt mit einem Betrag von bis zu 4.000 € pro Semester bzw. bis maximal 8.000 € pro Studienjahr, welcher ausschließlich zur Finanzierung der Studiengebühren verwendet werden darf. Eine Gewährung des Stipendiums erfolgt höchstens über die Dauer von zwölf Semestern, inklusive eines Praktischen Jahres (PJ), sofern hierbei auch Studiengebühren für die Stipendiatinnen/Stipendiaten anfallen.

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses (Stipendium) im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Dauer von maximal zwölf Semestern gewährt. Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des 12. Semesters – sofern die Regelstudienzeit im Studiengang kürzer als 12 Semester ist, endet der Förderzeitraum mit Ablauf dieses geringeren Semesters. Die Höhe des Stipendiums entspricht der Höhe der Studiengebühren, ist jedoch auf bis zu 4.000 € pro Semester bzw. maximal 8.000 € pro Studienjahr begrenzt. Übersteigt die Höhe der Studiengebühren diese Maximalbeträge, ist der restliche Teil der Studiengebühren von den Stipendiatinnen/Stipendiaten selbst zu finanzieren. Die exakte Höhe des Zuschusses wird im öffentlich-rechtlichen Stipendienvertrag fixiert. Sollte für ein vorgeschriebenes Praktisches Jahr die Höhe der zu zahlenden Studiengebühren reduziert werden, so reduziert sich die Höhe der Zuwendung des Ostalbkreises ebenfalls auf den reduzierten Betrag. Die Auszahlung erfolgt durch das Landratsamt Ostalbkreis an die Stipendiatin/den Stipendiaten auf ein von diesen genanntes Konto.

Einkommenssteuerrechtliche Einordnung des Stipendienprogramms:

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. (OFD) hat mit Verfügung vom 15.8.2024 (AZ. S 2121 A - 00027 - 0357 - St 29) eine aktualisierte Auffassung zur einkommenssteuerrechtlichen Einordnung von Stipendien (3.7 Studienbeihilfen für Medizinstudenten) veröffentlicht, welche wie folgt lautet:

„Stipendien oder Studienbeihilfen an Medizinstudenten führen nicht zu sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 1 EStG, auch wenn sie sich zu einer bestimmten Tätigkeit (freiberufliche Tätigkeit oder Arbeitnehmertätigkeit in ärztlich unterversorgten Gebieten) nach Abschluss ihres Studiums verpflichten. Diese Einkünfte sind damit nicht steuerbar und die Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG erübrigt sich.“

Der Ostalbkreis übernimmt keine Garantie für die beigefügte Einschätzung der Oberfinanzdirektion Frankfurt. Der Stipendiat führt eine eventuelle Steuerlast selbst ab. Eine weitergehende Unterstützung bezogen auf eine eventuelle Steuerlast wird durch den Ostalbkreis nicht gewährt.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiatinnen/Stipendiaten während der Förderphase

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten verpflichten sich, die notwendigen Prüfungsleistungen im Studienverlauf so zu absolvieren, dass diese in der Regelstudienzeit (12 Semester) erbracht werden. Ist eine Unterbrechung des Studiums, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz,

Elternzeit oder Promotion notwendig, kann diese für die Dauer von maximal einem Semester auf Antrag berücksichtigt werden, wobei in diesen sechs Monaten keine Zahlung erfolgt. Längere Unterbrechungen auf Grund persönlicher Gründe bedürfen einer Einzelfallentscheidung der Verwaltung.

Sonderfall Förderung eines Praktischen Jahrs (PJ):

Sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Stipendiatinnen/Stipendiaten ein PJ vorgegeben ist, sollte das PJ in Kliniken bzw. in geeigneten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen im Ostalbkreis absolviert werden – soweit es die SPO, gegebenenfalls auch in Teilen bzw. für einzelne Abschnitte, erlaubt.

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten übermitteln unaufgefordert die folgenden Nachweise zu den im öffentlich-rechtlichen Vertrag benannten Zeitpunkten an die entsprechende Stelle (siehe Ende der Richtlinie) des Landratsamts Ostalbkreis:

- Mit Beginn jedes Semesters übermitteln die Stipendiatinnen/Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich innerhalb eines Monats einen Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung.
- Mit Beginn jedes Semesters bzw. Studienjahrs übermitteln die Stipendiatinnen/Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich einen Ausdruck der Eingangsbestätigung der gezahlten Studiengebühren der medizinischen Hochschule/Universität.
- Nach jedem Semester übermitteln die Stipendiatinnen/Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich eine Kopie der absolvierten Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise).
- Darüber hinaus ist das Bestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung durch Vorlage einer jeweils beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung sowie die Nichtteilnahme am regulären Termin der Abschnitte der ärztlichen Prüfung sind unverzüglich mitzuteilen. Bei letzterem sind zudem die Gründe der Nichtteilnahme darzulegen. Diese Regelung gilt ebenso für äquivalente Prüfungen bei Studium an einer Hochschule im EWR-Ausland.
- Darüber hinaus sind wesentliche Änderungen, welche die Voraussetzungen in der Förderphase und darüber hinaus betreffen, insbesondere Studienabbruch, Exmatrikulation, Änderungen der Höhe oder Wegfall der Studiengebühren, Adressänderungen oder Änderungen der Kontaktdaten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Verpflichtungen der Stipendiatinnen/Stipendiaten nach Ablauf der Förderphase

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten verpflichten sich, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin (mit dem Ziel einer hausärztlichen Tätigkeit) in einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Ostalbkreis zu absolvieren. Die fachärztliche Weiterbildung soll unmittelbar (maximal sechs Monate nach Studienabschluss) begonnen werden. Ein späterer Beginn der fachärztlichen Weiterbildung auf Grund persönlicher Gründe oder durch Verzögerungen bei der Anerkennung der Approbation bei Studierenden aus dem Ausland, bedürfen einer Einzelfallentscheidung der Verwaltung.

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten verpflichten sich, nach der fachärztlichen Weiterbildung in einem offenen Planungsbereich für Hausärzte im Ostalbkreis vertragsärztlich als Hausärztin/-arzt tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung richtet sich nach der Dauer der Förderphase. Bei Bezug des

Stipendiums ab dem ersten Semester beträgt die verpflichtende hausärztliche Tätigkeit im Ostalbkreis fünf Jahre. Diese kann bei einem späteren Einstieg ins Förderprogramm abweichen. Die konkrete Dauer der Verpflichtung wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

Wenn selbstständig im Ostalbkreis keine Ausbildungsstelle für die Weiterbildung zum Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin im ambulanten oder stationären Bereich gefunden wurde, muss sich die Stipendiatin/der Stipendiat spätestens nach sechs Monaten bei der zuständigen Stelle des Landratsamt Ostalbkreis melden. Die zuständige Stelle im Ostalbkreis wird die Stipendiatin/den Stipendiaten bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle im Ostalbkreis unterstützen. Sollte innerhalb von zwölf Monaten der Stipendiatin/dem Stipendiaten keine Ausbildungsstelle für die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin im Ostalbkreis zur Verfügung stehen, wird die Stipendiatin/der Stipendiat von der Verpflichtung ihre/seine Ausbildung im Ostalbkreis zu absolvieren frei. Die Verpflichtung nach der fachärztlichen Ausbildung im Ostalbkreis vertragsärztlich als Hausärztin/-arzt zu arbeiten, bleibt weiter bestehen.

Folgende Nachweise sind an die zuständige Stelle (siehe Ende der Richtlinie) des Landratsamts Ostalbkreis nach Abschluss des Studiums zu übermitteln:

- Mit Erhalt der Approbation ist dem Ostalbkreis unverzüglich eine amtlich beglaubigte Kopie der Approbation vorzulegen. Bei Beantragung einer Berufserlaubnis ist dem Ostalbkreis auch unverzüglich die Erteilung der Berufserlaubnis in beglaubigter Kopie vorzulegen.
- Mit dem Beginn der fachärztlichen Weiterbildung ist schriftlich mitzuteilen, wo diese absolviert wird. Die Dauer der Verpflichtung richtet sich nach der Dauer der Förderphase.
- Während der Weiterbildungszeit sind die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung dazu verpflichtet, zu den im Vertrag benannten Zeiten, mindestens jährlich, eine Bescheinigung der aktuellen Weiterbildungsstätte vorzulegen, die das Weiterbildungsverhältnis bestätigt.
- Darüber hinaus ist mit dem Bestehen der fachärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde spätestens einen Monat nach Erhalt der Urkunde vorzulegen. Wesentliche Änderungen in der Weiterbildungszeit (Nichtzulassung zur Prüfung, Verlängerung oder Wechsel der Weiterbildungsstätte) sind der zuständigen Stelle (siehe Ende der Richtlinie) des Landratsamts Ostalbkreis unverzüglich mitzuteilen.
- Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung verpflichten sich die Stipendiatinnen/Stipendiaten, mit einem vollen Versorgungsauftrag bzw. einer Vollzeittätigkeit, für die Dauer von fünf Jahren an der vertragsärztlichen Versorgung im Ostalbkreis teilzunehmen. Diese Tätigkeit ist in einem der offenen Planungsbereiche des Ostalbkreises für die hausärztliche Versorgung aufzunehmen. In Absprache kann auch eine Tätigkeit an der vertragsärztlichen Versorgung in Teilzeit (mindestens 50 % im Angestelltenverhältnis bzw. hälftigem Versorgungsauftrag) erfolgen, dies bedingt jedoch eine entsprechende Verlängerung der Verpflichtung.
- Nach Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit ist die Ärztin bzw. der Arzt dazu verpflichtet, jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres unaufgefordert die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für das vorangegangene Jahr bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung in geeigneter Form, beispielsweise einer Tätigkeitsbestätigung des Arbeitgebers oder der KVBW, nachzuweisen.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung

Eine Aussetzung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- die in der Richtlinie geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- eine Unterbrechung des Studiums von mehr als sechs Monaten, insbesondere aus den in § 4 erwähnten Gründen, erfolgt.
- die Stipendiatin/der Stipendiat, für einen Zeitraum befristet, keine Studiengebühren mehr an der medizinischen Hochschule/Universität leisten muss.

In den genannten Fällen erfolgt die weitere Auszahlung des Stipendiums, sobald die erforderlichen Nachweise bei der zuständigen Stelle im Landratsamt Ostalbkreis eingereicht wurden bzw. das Studium wieder aktiv weitergeführt wird.

Eine Einstellung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- das Ende der Regelstudienzeit (12 Semester) und damit die maximale Dauer der Gewährung des Stipendiums erreicht ist.
- die Stipendiatin/der Stipendiat das Studium der Humanmedizin abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird.
- die Stipendiatin/der Stipendiat dauerhaft keine Studiengebühren mehr an der medizinischen Hochschule/Universität leisten muss.
- eine Fortsetzung des Stipendiums aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr möglich ist.

§ 7 Rückforderung der Zuwendung

Das Stipendium kann insbesondere zurückgefordert werden, wenn

- die Stipendiatin/der Stipendiat bei Antragsstellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, auf Grund derer ihr/ihm das Stipendium bewilligt wurde.
- die Stipendiatin/der Stipendiat das Studium vorzeitig abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird.
- die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten wird.
- die fachärztliche Weiterbildung abgebrochen wird.
- die fachärztliche Weiterbildung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Studiums und die vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung im Ostalbkreis aufgenommen wird.

Bei einer Unterbrechung der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, beispielsweise durch eine Schwangerschaft bzw. Elternzeit, muss die Dauer der Unterbrechung danach fortgeführt werden. Bei einem Abbruch der Weiterbildung im Bereich der Allgemeinmedizin, Innere Medizin (hausärztlich tätig) müssen die geleisteten Zahlungen ohne Zinsen seitens der Stipendiatin/des Stipendiaten zurückgezahlt werden. Hierbei können Ratenzahlungen vereinbart werden.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit im Ostalbkreis verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, die erhaltenen Fördermittel anteilig in Höhe des auf die nicht

geleistete Verpflichtungsdauer entfallenden Betrags zurückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgt ohne Verzinsung. Die Verpflichtungsdauer ergibt sich aus der Dauer der Förderung und beträgt bei einer maximalen Förderdauer von zwölf Semestern insgesamt 60 Monate. Die anteilige Rückzahlung wird auf Monatsbasis berechnet, wobei pro nicht geleistetem Monat 1/60 der Fördersumme zurückzuzahlen ist. Bei kürzerer Förderdauer verringert sich die Verpflichtungsdauer entsprechend und die Rückzahlung bemisst sich anteilig auf Basis der individuell vereinbarten Verpflichtungsdauer.

§ 8 Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann für das Wintersemester bis zum 20. August über das Stellenportal auf der Homepage des Landratsamts Ostalbkreis elektronisch gestellt werden:

https://www.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?template=newsroom_stellenausschreibungen

Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben für die Berufswahl Arzt/Ärztin
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung, sofern bereits verfügbar
- Bestätigung der medizinischen Hochschule/Universität über die Höhe der anfallenden Studiengebühren, sofern bereits verfügbar
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses des bereits bestandenen Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung bzw. einer hierzu äquivalenten Prüfung, sofern bereits verfügbar.
- Ggf. Empfehlungsschreiben
- Nachweise über bisher erbrachte Praktika und Famulaturen, sofern verfügbar
- Arbeitszeugnisse von bisher erbrachten Praktika oder anderweitigen medizinischen Tätigkeiten, sofern verfügbar

Erst nach vollständiger Vorlage aller nötigen Unterlagen gilt der Antrag als eingegangen. Die Anträge werden nach ihrem Eingang bearbeitet.

Der Ostalbkreis prüft und berät die Anträge gemeinsam mit einer Fachkommission, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Landratsamts, der beiden Ärzteschaften Aalen und Schwäbisch Gmünd sowie der Kliniken Ostalb besteht. Anschließend werden die ausgewählten Studierenden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Auswahlgespräche können vor Ort im Ostalbkreis oder online durchgeführt werden, hierüber entscheiden die Fachkommission und die Verwaltung.

Auf Grundlage der Empfehlung der Fachkommission schließt der Landkreis Ostalbkreis, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, mit den Stipendiatinnen/Stipendiaten jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Kontakt Daten der beim Landratsamt Ostalbkreis zuständigen Stelle:

Landratsamt Ostalbkreis

Geschäftsbereich Gesundheit

Servicestelle Ärztliche Versorgung im Ostalbkreis

Julius-Bausch-Straße 12

73430 Aalen

Telefon: 07361 503 2085

E-Mail: medi-servicestelle@ostalbkreis.de